

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.05.2019

Geschäftszeichen:

III 51-1.43.12-31/17

Nummer:

Z-43.12-461

Geltungsdauer

vom: **21. Mai 2019**

bis: **21. Mai 2024**

Antragsteller:

HWAM A/S

Nydamsvej 53
8362 HORNING
DÄNEMARK

Gegenstand dieses Bescheides:

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "VAIO_7", "VAIO_8" und "VAIO_loungeB"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind raumluftunabhängige Feuerstätten für feste Brennstoffe mit Nennwärmeleistungen, Kennwerten und Brennstoffen gemäß Tabelle 1.

Tabelle 1: Zuordnung der Feuerstättenbezeichnungen und Kennwerte

Bezeichnung		"VAIO_7"	"VAIO_8"	"VAIO_loungeB"
Nennwärmeleistung	kW		4,9	
Abgastemperatur	°C		312	
Abgasmassstrom	g/s		4,1	
Notw. Förderdruck	Pa		12	
CO ₂ -Gehalt	%		11,2	
Scheitholz			x	
Holzbriketts			x	

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind optionale Zubehörteile des Kaminofens. Der Kaminofen entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{61x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängige Einzelfeuerstätte ist zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, darf die Einzelfeuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten gemäß Abschnitt 1 müssen dem Baumuster, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten gemäß Tabelle 2 der Feuerstättenprüfstelle der Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle Oberhausen sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -
Typ FC_{61x}:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

Tabelle 2: Zuordnung Feuerstätten und Prüfberichte

Feuerstätte	Prüfberichte
"VAIO_7" und "VAIO_8"	RRF-40 17 4665 RRF-BZ 17 4665 RRF-ITT 17 4665
"VAIO_loungeB"	RRF-40 17 4667-1 RRF-BZ 17 4665 RRF-ITT 17 4667-1

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten weisen einen Korpus aus Stahlblech mit rechteckiger Grundfläche und leicht abgerundeter Front, Rückseite und Seiten auf. Die äußere Verkleidung und die Abdeckplatte der Feuerstätten "VAIO_7" und "VAIO_8" bestehen aus Stahlblech. Die äußere Verkleidung und Abdeckplatte der Feuerstätte "VAIO_loungeB" besteht aus Stahlblech und Naturstein. Die Feuerstätten haben rückseitig ein Strahlschutzblech.

Die Feuerstätten "VAIO_7" und "VAIO_8" verfügen über ein geschlossenes Brennstofflagerfach unter der Brennkammer. Die Feuerstätte "VAIO_loungeB" verfügt über unterschiedlich hohe offene Sockel, welche als Brennstofflagerfach genutzt werden können.

Der Feuerraum ist mit Skamolex verkleidet (Rück- und Seitenwände sowie obere Umlenkung). Eine weitere Umlenkung ist aus Stahlblech darüber angeordnet. Der Feuerraumboden und das Rost bestehen aus Gusseisen.

In der Frontseite der Feuerstätte befindet sich eine selbstschließende Feuerraumtür aus Gusseisen mit Sichtscheibe. Die Feuerstätten "VAIO_7" und "VAIO_8" haben einen Aschekasten hinter der Tür des Brennstofflagerfaches und die Feuerstätte "VAIO_loungeB" einen Aschekasten mit einer separaten Tür.

Der Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft mit einem Außendurchmesser von 100 mm befindet sich unter den Raum für den Aschekasten. Der Anschluss erfolgt entweder durch die Rückwand oder die Bodenplatte der Feuerstätte.

Die Verbrennungsluftregelung erfolgt über eine Verbrennungsluftautomatik. Über den Anschlussstutzen gelangt die Verbrennungsluft in die Feuerstätte und teilt sich dort in Primär-, Sekundärluft und Tertiärluft auf. Die Primärluft tritt durch den Rost, die Sekundärluft als Scheibenspülluft oberhalb der Fronttür und durch die rückseitigen Öffnungen. Die Tertiärluft tritt durch einen Spalt in der Feuerraumrückwand in den oberen Brennraum ein. Die Regulierung der Verbrennungsluft erfolgt mittels zwei Schiebern.

Der Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 150 mm ist auf der Oberseite der Feuerstätte angebracht und kann zum waagerechten hinteren Abgang umgebaut werden.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,08 Vol.-% bzw. 800 ppm bezogen auf 13 % O₂. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2² entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben; es ist dicht an den Luft-Abgas-Schornstein und die Feuerstätte zu montieren. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein. Zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273³ oder DIN EN 13180⁴ erfüllen. Die Leitungen müssen

² DIN EN 1856-2 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09

³ DIN EN 12273 Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12273:2003; Ausgabe: 2003-07

passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen auseinander rutschen gesichert sein.

Die Verbrennungsluftleitungen dürfen auch mit Alu-Flexrohren erstellt werden. Sie müssen gegen äußere mechanische Beschädigungen geschützt sein und keine unzulässigen Verformungen aufweisen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellungsnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden. Die Feuerstätte "VAIO_loungeB" mit einer Bauhöhe von 735 mm muss auf einen geeigneten, nichtbrennbaren Untergrund oder auf einen Sockel gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, ist Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Zuordnung der Feuerstätten und Mindestabstände zu brennbaren Bauteilen

Bezeichnung	Mindestabstände zu brennbaren Bauteilen in cm				Strahlungsbereich der Sichtfenstertür in cm	Zur Seite bei 45°-Eckaufstellung in cm
	zum Boden	nach Hinten	zur Seite	zur Decke		
"VAIO_7" und "VAIO_8"	0	10	40		110	7
"VAIO_loungeB"	28,5	10	35	60	110	7

Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschaft und den Schornstein auswirken. Zur Reduktion der Strömungswiderstände wird empfohlen die Feuerstätten abgasseitig mit einem senkrechten Verbindungsstück nach oben mit 50 cm Länge an den Luft-Abgas-Schornstein anzuschließen.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom gemäß Tabelle 4 im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Tabelle 4: Zuordnung Feuerstättenbezeichnung und Verbrennungsluftvolumenstrom

Bezeichnung	Verbrennungsluftvolumenstrom [m^3/h]
"VAIO_7" und "VAIO_8"	9,9
"VAIO_loungeB"	

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer Absperrinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer

Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperre-
richtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgas-
schacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungsein-
heiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder
Warmflurheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird,
nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass
durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber
dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit
auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Feuerstättenkenn-
werte gemäß den Angaben der Tabelle 1.

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebs-
zuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck
auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raum-
luftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach
DIN EN 13384-1⁵ zu führen.

3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung
des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die
Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berück-
sichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzu-
schließen.

Für die aufgestellte Feuerstätte hat der ausführende Fachbetrieb gegenüber dem Bauherrn
schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu
erklären.

4 Bestimmungen für Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des
Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

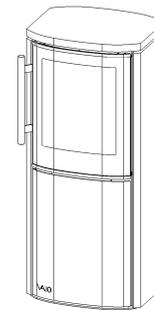
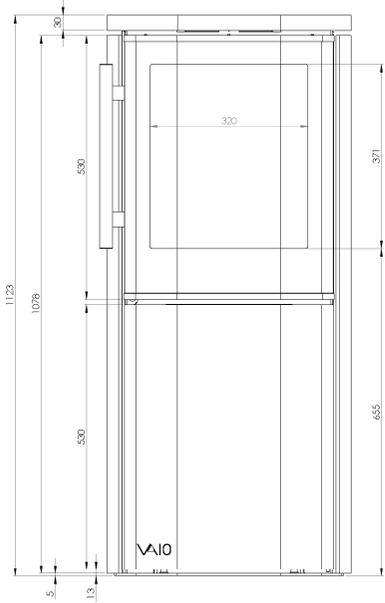
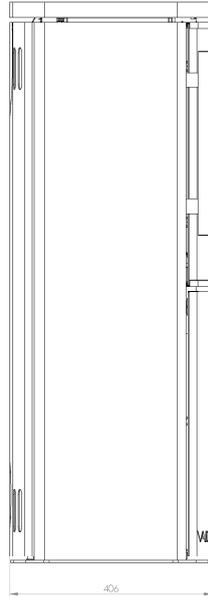
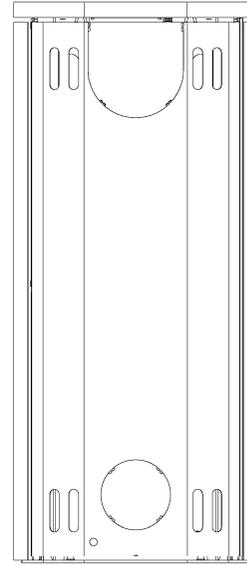
Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrie-
ben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelas-
senes, trockenes Scheitholz sowie die weiteren in Tabelle 1 genannten Brennstoffe verwen-
det werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch
einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

⁵ DIN EN 13384-1

Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1:
Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015:
Ausgabe: 2015-06

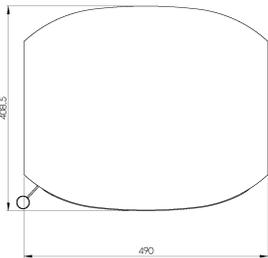


VAIO 7:
Konvektionsofen mit automatischer Luftregulierung, d.h. mit Bimetallfeder, Automatic.
Der Ofen ist mit einem Aschenkasten und Rüttelrost ausgestattet.
Außenverkleidung aus Stein und Stahl (Rückwand).
Kann an Schornstein mit Rauchabgang oben oder hinten angeschlossen werden.
Frischlufteinlass ist möglich
Einschl. Handschuh.

Daten:
Nennleistung: 4,9 kW
Durchmesser Rauchabgang: Ø 150 mm
Türfläche: 0,108 m²
Fläche des Brennkommerbodens: 0,087 m²
Aschenkastenvolumen: 1,73 L

Materialienbeschreibung:
Platten innen und außen (St. 37-2): 2 - 3 mm
Tür: Gusseisen 0.6015 (EN-GJL-150)
Griff: Stein, Holz, Stahl
Brennkammerboden: Gusseisen 0.6015 (EN-GJL-150)
Auskleidung Brennkammer: 10-35 mm Skamolex v 1100
Rauchleitplatte Skamolex: 10-50 mm Skamolex v 1100
Rauchleitplatte Stahl (St. 37.2): 4 mm
Keramische Scheibe für Tür: 4 mm
Wärmeresistent bis zu 700° C
Türdichtung: Ø12 mm grau gefüllt
Scheibendichtung: Ø6 mm federnd hohl

Abweichungen bei äußeren Dimensionen + / - 2 mm



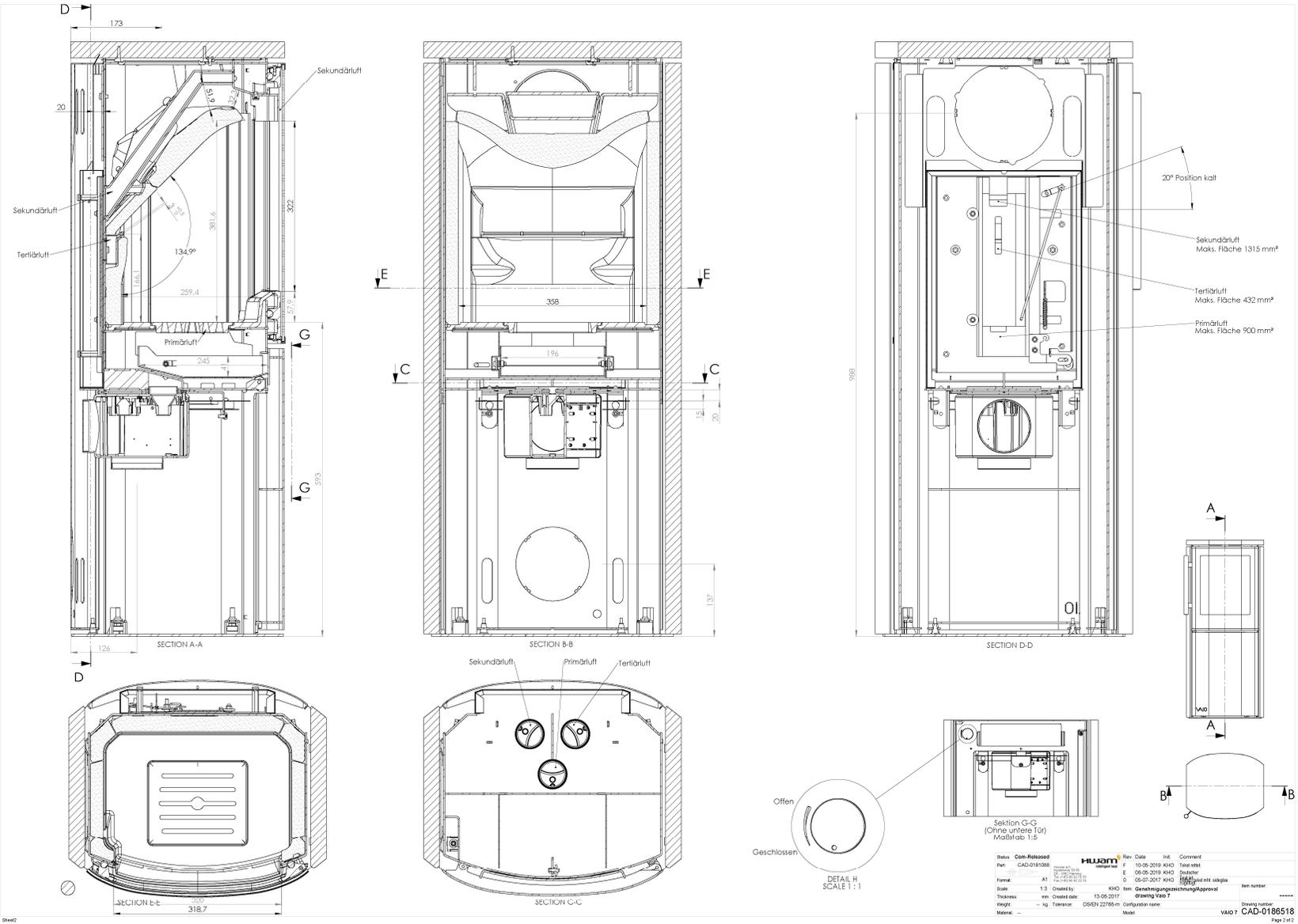
Note: Sprag se "layer".

Datum	Con-Released	Rev.	Date	Ind.	Comment
13.05.2017	1	F	13.05.2019	KHO	Tafel abtzt.
06.05.2019	2	E	06.05.2019	KHJ	Quadrat
06.07.2017	3	D	06.07.2017	KHO	Einbau mit skipla

Formel: A1
Skizze: 1:4
Gezeichnet: KHJ
Item: Genehmigungsgenehmigung/Approval
Thema: Ofen VAIO 7
Gezeichnet: 13.05.2017
Wegtr.: hg
Tafelname: DGSCH 22765-m
Konfiguration name:
Material: --
Modell:
Item number: -----
Drawing number: VAIO7 CAD-0186518
Page 1 of 2

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "VAIO_7", "VAIO_8" und "VAIO_loungeB"
Ansichten "VAIO_7"

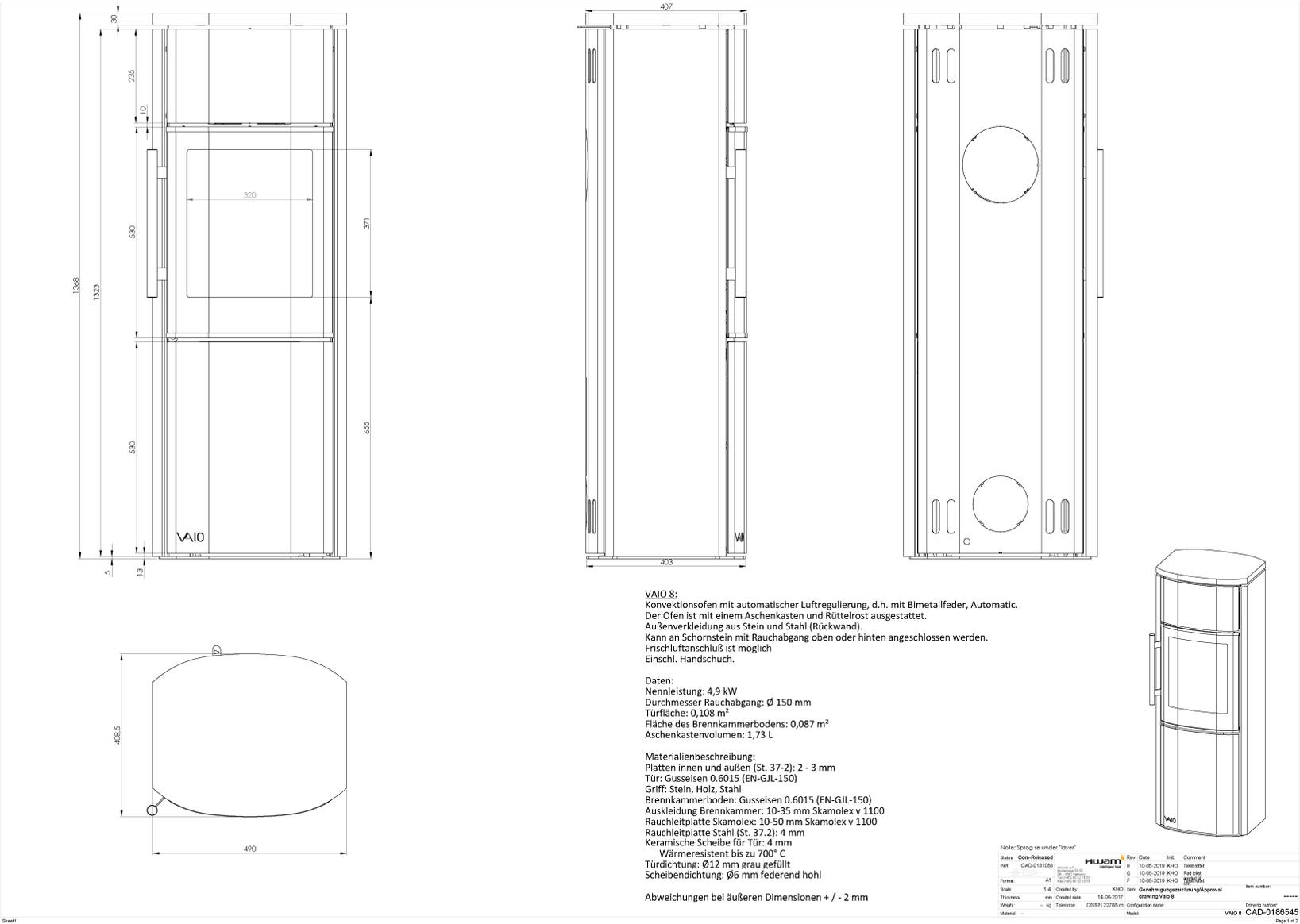
Anlage 1



Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "VAIO_7", "VAIO_8" und "VAIO_loungeB"

Schnitte "VAIO_7"

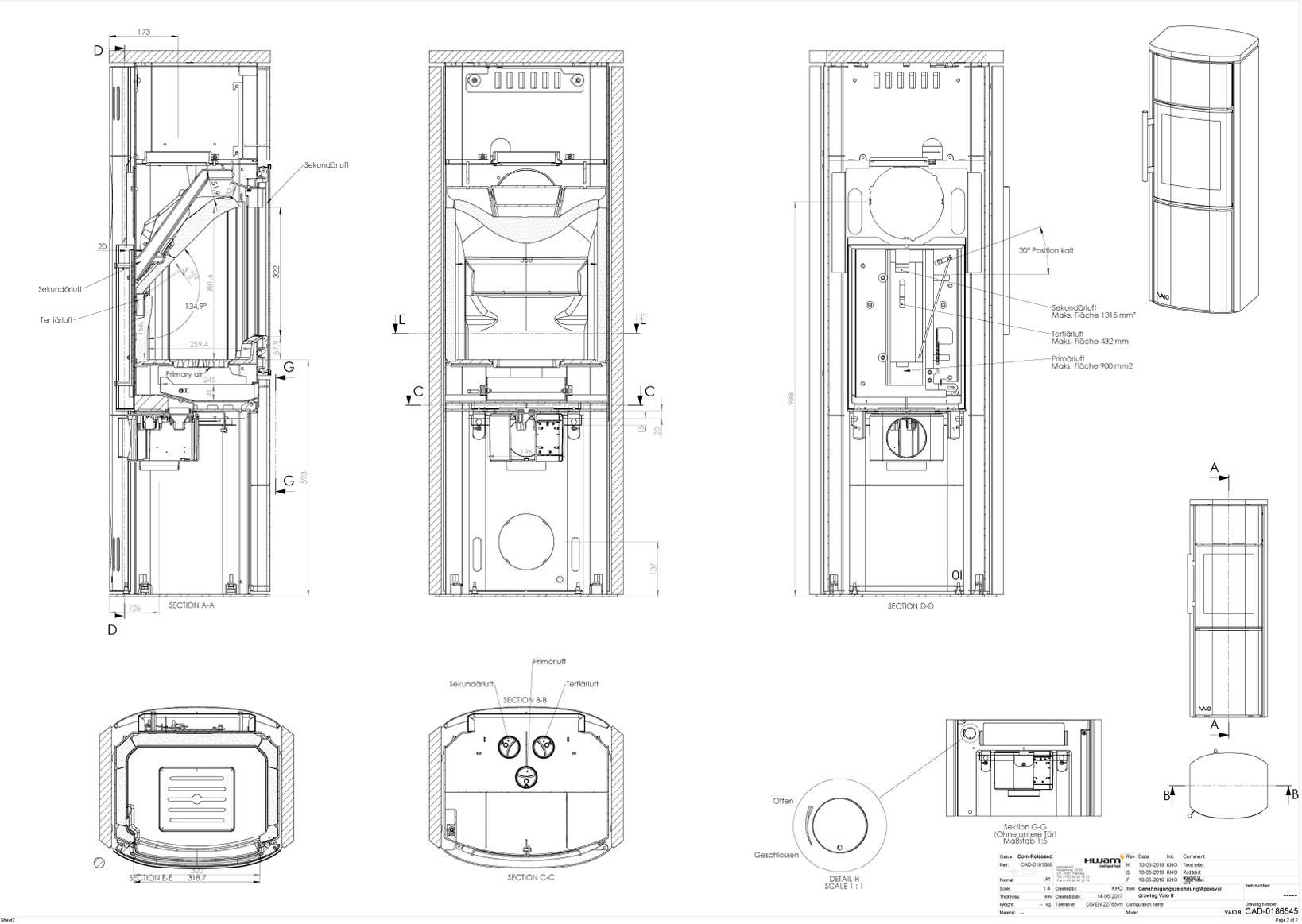
Anlage 2



Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "VAIO_7", "VAIO_8" und "VAIO_loungeB"

Ansichten "VAIO_8"

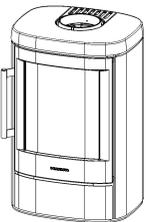
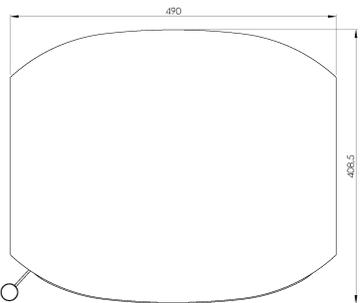
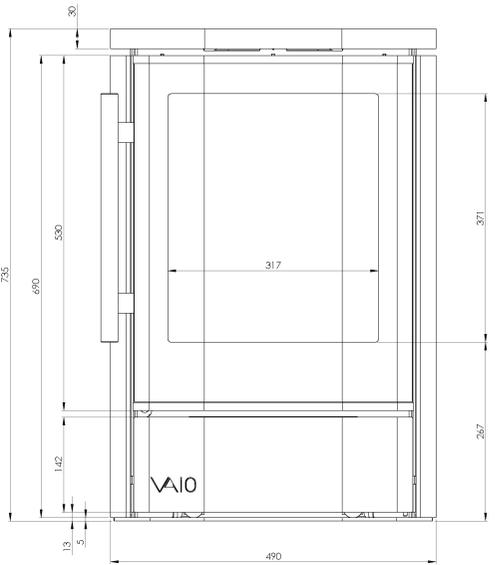
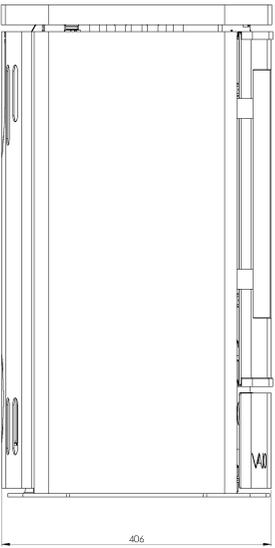
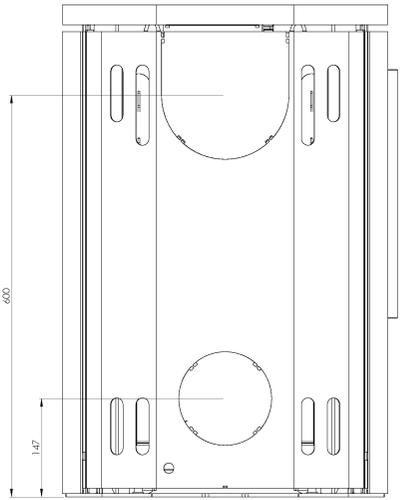
Anlage 3



Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "VAIO_7", "VAIO_8" und "VAIO_loungeB"

Schnitte "VAIO_8"

Anlage 4



VAIO lounge B:
Konvektionsofen mit automatischer Luftregulierung, d.h. mit Bimetallfeder, Automatic.
Der Ofen ist mit einem Aschenkasten und Rüttelrost ausgestattet.
Außenverkleidung aus Stein und Stahl (Rückwand).
Kann an Schornstein mit Rauchabgang oben oder hinten angeschlossen werden.
Frischluftanschluß ist möglich
Einschl. Handschuh.

Daten:
Nennleistung: 4,9 kW
Durchmesser Rauchabgang: Ø 150 mm
Türfläche: 0,108 m²
Fläche des Brennkommerbodens: 0,087 m²
Aschenkastenvolumen: 1,73 L

Data:
Nominal heat output: 4,9kW
Diameter smoke outlet: ø 150 mm
Area doorway: 0,108 m²
Area Bottom combustion chamber: 0,087 m²
Ash tray volume: 1,73 liter

Materialienbeschreibung:
Platten innen und außen (St. 37-2): 2 - 3 mm
Tür: Gusseisen 0.6015 (EN-GJL-150)
Griff: Stein, Holz, Stahl
Brennkammerboden: Gusseisen 0.6015 (EN-GJL-150)
Auskleidung Brennkommer: 10-35 mm Skamolex v 1100
Rauchleitplatte Skamolex: 10-50 mm Skamolex v 1100
Rauchleitplatte Stahl (St. 37.2): 4 mm
Keramische Scheibe für Tür: 4 mm
Wärmeresistent bis zu 700° C
Türdichtung: Ø12 mm grau gefüllt
Scheibendichtung: Ø6 mm federnd hohl

Abweichungen bei äußeren Dimensionen + / - 2 mm

Note: Sprung se under "layer".

Rev.	Date	Int.	Customer
C	08-05-2018	KHO	Test andertal TykDeutscher Foot et doppelg
B	05-07-2017	KHO	Opdant
A	05-05-2017	KHO	Opdant

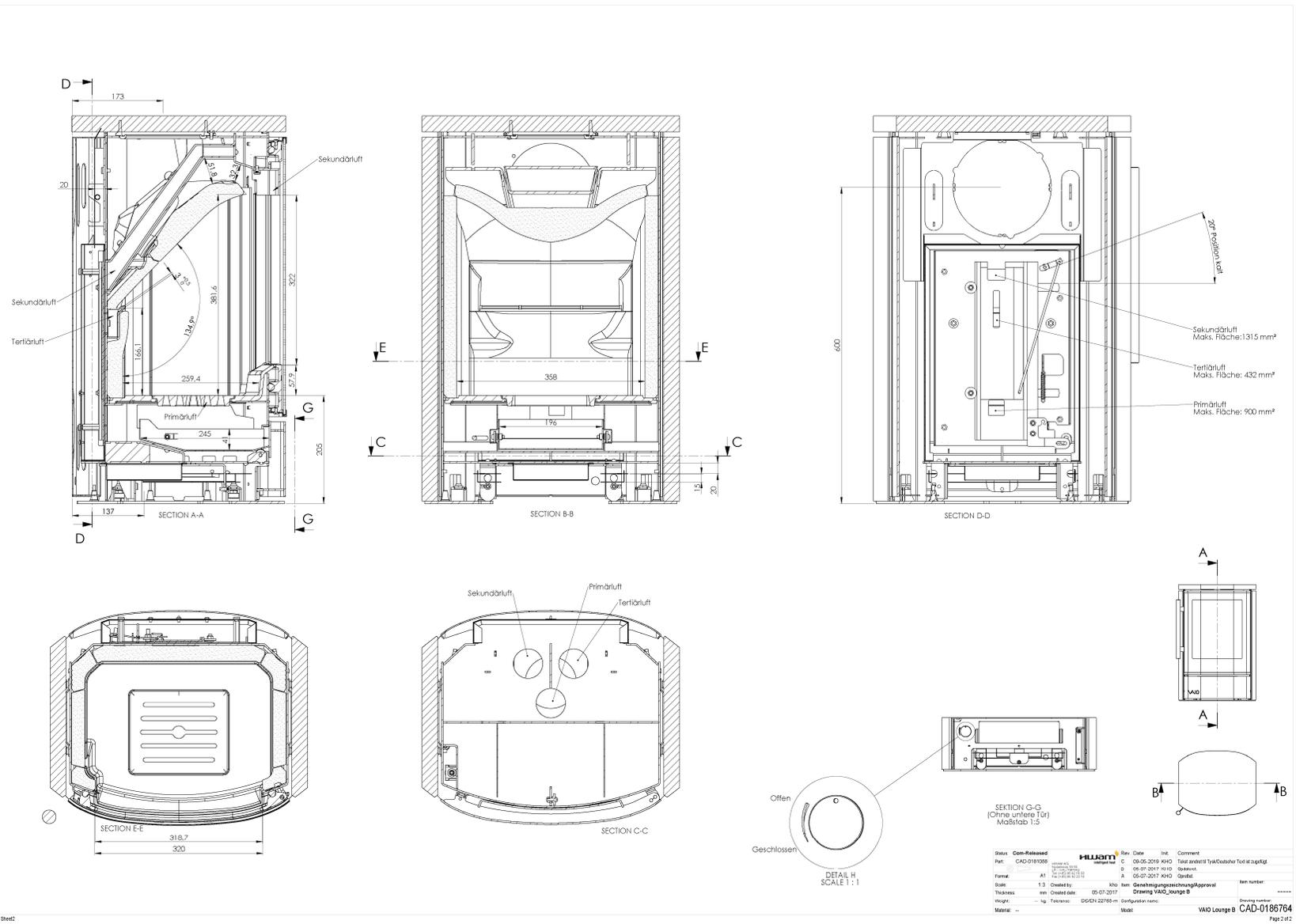
Part: CAD-0186764
Formel: A1
Scale: 1:3
Thicknes: mm
Weight: kg
Material: ...

Created by: kko
Created date: 05-07-2017
no. Transverse: DISEN 22709-m
Modt:

Item number: *****
Drawing number: CAD-0186764
Page 1 of 2

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "VAIO_7", "VAIO_8" und "VAIO_loungeB"
Ansichten "VAIO_loungeB"

Anlage 5



Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "VAIO_7", "VAIO_8" und "VAIO_LoungeB"

Schnitte "VAIO_LoungeB"

Anlage 6